




Landgericht München I

Lenbachplatz 7 80316 München

Az.: 9 HKO 5942/09

Verkündet am 13.8.2009


Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Weber Hydraulik GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Bernhard Herzig,
Heilbronner Straße 30, 74363 Güglingen

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte KLAKA, Delpstraße 4, 81679 München, Gz.: 00153-09/21/he

gegen

Franz Weber Hydraulik und Technikvertrieb, Inh. Franz Weber, Saulorn 18, 94545
Hohenau

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Lichtenstein Körner & Partner, Heidehofstraße 9, 70184 Stuttgart,
Gz.: DI-09/00838 ch

wegen Unterlassung u.a.



erlässt das Landgericht München I, 9. Kammer für Handelssachen, durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schott, sowie die Handelsrichter Fochtmann und Hauck aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.7.2009 folgendes

Endurteil:

- I. Der Beklagten wird bei Meidung von Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00, ersatzweise an ihrem Inhaber zu vollziehender Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung verboten, im geschäftlichen Verkehr für einen auf Handel mit Hydraulikzubehör für Endkunden und die Fertigung von Hydraulik-Schläuchen, Schläuchen für Hochdruckreinigung und Hydraulikrohre ausgerichteten Geschäftsbetrieb die Kennzeichnung „Weber Hydraulik“ und/oder die Domains www.weber-hydraulic.com und/oder www.weber-hydraulic.eu zu benutzen.
- II. Die Beklagte wird verurteilt, durch Erklärungen gegenüber den zuständigen Vergabestellen in die Freigabe der Domains www.weber-hydraulic.com und www.weber-hydraulic.eu einzuwilligen und alle zur Freigabe erforderlichen Erklärungen abzugeben und/oder abgeben zu lassen.
- III. Es wird festgestellt, dass die Beklagte der Klägerin allen Schaden zu ersetzen hat, welcher dieser aus den Verletzungshandlungen gemäß Ziffer I. entstanden ist und/oder noch entstehen wird.



- IV. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Auskunft über den Umfang der Verletzungshandlungen gemäß Ziffer I. zu erteilen durch Vorlage eines Verzeichnisses, aus dem sich ergeben die unter den Kennzeichnungen „Weber Hydraulik“ und/oder „weber-hydraulic“ erzielten Umsätze nach den Bruttorechnungsbeträgen und nach Erzeugnissen und/oder Dienstleistungen getrennt, ferner die unter diesen Kennzeichnungen betriebene Werbung nach Werbeträger, Auflagenzahl, Erscheinungsdatum und – ggf. – Empfängern sowie den dafür aufgewandten Kosten.
- V. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 3.560,40 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 20.6.2009 zu zahlen.
- VI. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- VII. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung der Klägerin in Höhe von € 8.000,00 vorläufig vollstreckbar.